

Tarifvertrag zur sozialen Sicherung
für
Arbeitnehmer der
Osthannoversche Eisenbahnen AG
(SozialSicherungsTV OHE)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einrichtung eines Fonds soziale Sicherung OHE
- § 3 Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge
- § 3a Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit
- § 4 Allgemeine Unterrichtungspflichten
- § 5 Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
- § 6 Dotierung des Fonds
- § 7 Leistungsbezug
- § 8 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der Osthannoversche Eisenbahnen AG beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die dem Geltungsbereich des zwischen AGVDE und der EVG abgeschlossenen Zusatztarifvertrags für den Bereich der Osthannoversche Eisenbahnen AG vom 23. November 2021 (ZTV) in Verbindung mit dem zwischen AGVDE und EVG abgeschlossenen Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 (ETV) unterliegen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Auszubildenden der Osthannoversche Eisenbahnen AG, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

Beziehen sich im Folgenden Bestimmungen dieses SozialSicherungsTV OHE auf Arbeitnehmer, gelten diese sinngemäß für Auszubildende.

§ 2 Einrichtung eines Fonds soziale Sicherung OHE

- (1) Die Tarifvertragsparteien errichten mit diesem Tarifvertrag den „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Osthannoversche Eisenbahnen AG“ (im folgenden „Fonds soziale Sicherung OHE“ genannt) als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG.

Mit der Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ (nachfolgend „beauftragter Fonds“ genannt) beauftragt.

- (2) Der Fonds soziale Sicherung OHE hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages folgende Zwecke:
1. Der Fonds soziale Sicherung OHE erbringt über den beauftragten Fonds an Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages
 - a) Leistungen bei der Einschränkung der Fähigkeiten zur Berufsausübung. Weiteres regeln die §§ 3 und 4.
 - b) Zuschüsse bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit. Weiteres regeln die §§ 3a und 4.
 2. Der Fonds soziale Sicherung OHE unterstützt über den beauftragten Fonds Maßnahmen, die der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Schutz vor Berufsgefahren der vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer im weitesten Sinne dienen.

Dazu zählen u.a.

- Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
 - Präventive Gesundheitsmaßnahmen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln
 - Konfliktlösungen in den Betrieben der OHE
 - Nachwuchsförderung
 - Beruflicher Rechtsschutz
 - Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
3. Der Fonds soziale Sicherung OHE erbringt über den beauftragten Fonds Leistungen, die auf einer entsprechenden, durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu erbringen sind, sofern Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Dritten hiervon abhängen.

§ 3

Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- (1) Der beauftragte Fonds wird verpflichtet zur Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abzuschließen, die der Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als Versicherungsnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer einräumen.
- (2) Der beauftragte Fonds ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die sich aus den Gruppenverträgen nach Abs. 1 ergebenden Prämien im Rahmen der ihm nach § 6 für diesen Zweck zufließenden Zuwendung zu erstatten. Der beauftragte Fonds kann zur Vereinfachung des Prämieinzugs mit dem Versicherer eine unmittelbare Zahlung zur Ablösung der Zahlungspflicht des Arbeitnehmers vereinbaren. Mit dieser Zahlung wird der Arbeitnehmer von allen Prämienverpflichtungen gegenüber dem oder den Versicherungsunternehmen freigestellt.
- (3) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist vorbehaltlich des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes der Gruppenverträge nach Abs. 1 der 01.01.2022
- (4) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 besteht nur im Rahmen der zwischen dem beauftragten Fonds als Versicherungsnehmer und dem oder den Versicherungsunternehmen (Versicherer) abgeschlossenen Versicherungsverträgen und den dort für den Arbeitnehmer als Versicherten geregelten Versicherungsbedingungen.
- (5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Aushändigung der Versicherungsbedingungen des oder der Versicherer durch den beauftragten Fonds.
- (6) Ein Leistungsanspruch ist unmittelbar beim beauftragten Fonds anzumelden. Dazu ist das vom Versicherer zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der beauftragte Fonds bescheinigt dem Arbeitnehmer auf dem Formular die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (7) Der beauftragte Fonds ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 5 unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- (8) Streitfälle über die Gewährung von Versicherungsschutz sind ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten (Arbeitnehmer) und dem Versicherer auszutragen.

- (9) Soweit der beauftragte Fonds weitere Aufgaben durch Abschluss von Versicherungsverträgen erfüllt, finden Abs. 1 bis 8 sowie § 4 sinngemäß Anwendung.
- (10) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 9 kann der beauftragte Fonds Unterstützungsleistungen in Schadensfällen bei Berufsgefahren und zur Milderung von Unfallfolgen erbringen. Dazu kann der beauftragte Fonds mit freiwilligen Unterstützungseinrichtungen Verträge abschließen, auf Grund derer er die Beitragszahlung übernimmt und die Einrichtung unmittelbar auf der Grundlage ihrer Unterstützungsordnung die vereinbarten Leistungen an die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer erbringt.

§ 3a

Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

- (1) Der beauftragte Fonds erbringt zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b geregelten Leistungen während langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit des Arbeitnehmers Zuschüsse zum Krankengeld im Sinne des § 23 c Abs. 1 SGB IV und zu daran anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld in Form eines Krankentagegeldes, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens zwei Jahren zu einem vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfassten Unternehmen nachweist.

Ein Anspruch im Sinne von Unterabs. 1 besteht nicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

- (2) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt eine ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit voraus und erfolgt für jeden Tag eines Monats (auch für Sonn- und Feiertage), für den der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Entgeltzahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers mehr erhält, insbesondere längstens jedoch bis

- zum Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- zum Ende bzw. eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses,
- zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Altersrente erhält,
- zu seinem Tod.

Die Definition des Versicherungsfalles, der Leistungsumfang sowie Beginn und Ende der Krankentagegeldzahlung im Einzelnen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des beauftragten Versicherers gemäß Abs. 5.

- (3) Das Krankentagegeld beträgt 5,00 EUR und wird monatlich nachschüssig ausgezahlt. Haben Arbeitnehmer individuell eine Arbeitszeit, die geringer als die Referenzarbeitszeit ist, vereinbart, mindert sich der Betrag auf 3,00 EUR.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Krankentagegeld besteht nicht.
- (5) Der beauftragte Fonds wird verpflichtet zur Erfüllung der Leistungen auf das Krankentagegeld gemäß Abs. 1 mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abzuschließen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann Leistungen nur auf der Grundlage des jeweiligen Gruppenvertrages des oder der beauftragten Versicherer und der darin vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend machen.

- (7) Der beauftragte Fonds ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die tarifvertraglichen Leistungen auf Krankentagegeld zu informieren und ihm auf Wunsch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des oder der beauftragten Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen sowie Einsicht in den Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung zu geben.
- (8) Eine Leistung ist unmittelbar beim beauftragten Fonds geltend zu machen. Dazu ist das vom beauftragten Fonds zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld“ zu verwenden.
- (9) Der beauftragte Fonds bestätigt dem Arbeitnehmer die Antragstellung und händigt ihm das Antragsformular zusammen mit dem Formular des Versicherers „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ aus zur Einholung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Der Arbeitnehmer hat auf dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formular gemäß Abs. 9 die gestellten Fragen zu beantworten und die dort geforderten Bescheinigungen des ihn behandelnden Arztes einzuholen und dem Versicherer zusammen mit dem Antragsformular des beauftragten Fonds zuzuleiten. Beizufügen ist ferner eine Erklärung des Arbeitnehmers, aus der hervorgeht, dass er für den jeweils beantragten Zahlungszeitraum des Krankentagegeldes gemäß den Abs. 1 und 2 keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Zahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers erhalten hat.
- (11) Der beauftragte Fonds erstattet keine Kosten, die ein Arzt evtl. im Zusammenhang mit Abs. 9 oder 10 in Rechnung stellt.
- (12) Mit der Erfüllung der Leistungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Ansprüche des Arbeitnehmers bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als abgegolten.

§ 4

Allgemeine Unterrichtungspflichten

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem beauftragten Fonds mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche gegenüber dem beauftragten Fonds haben, auch soweit dies nach den Versicherungsbedingungen des Versicherers erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises jederzeit verlangt werden. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden etwaige Leistungen des beauftragten Fonds bzw. des Versicherers eingestellt, bis der Anspruch wieder nachgewiesen wird. Der beauftragte Fonds hat neben dem Versicherer das Recht, zu überprüfen, ob der jeweilige Arbeitnehmer seiner Informationsverpflichtung nachkommt.
- (2) Der beauftragte Fonds ist ferner berechtigt, vom Arbeitnehmer die Angabe der für die Anspruchsgewährung erforderlichen Daten zu verlangen. Erteilt der Arbeitnehmer die Auskunft in einer vom beauftragten Fonds gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, so ruht der Leistungsanspruch gegen den Versicherer bzw. den beauftragten Fonds.
- (3) Zu Unrecht gewährte Leistungen des Versicherers bzw. des beauftragten Fonds sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

- (4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsdaten der Arbeitnehmer und die EVG hat die Mitgliedsdaten dem beauftragten Fonds zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherungsverträge, insbesondere zur Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und der Versteuerung erforderlich sind.
- (5) Der beauftragte Fonds ist berechtigt, bei der Durchführung des Verfahrens solche Bestimmungen mit dem Versicherer zu treffen, die zu einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand führen und dabei die günstigsten Wirkungen für den Arbeitnehmer gewährleisten.
- (6) Besondere Bestimmungen für Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit:
 - a) Die ärztlichen Bescheinigungen über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3a Abs. 10 sind ausschließlich dem Versicherer gegenüber abzugeben.
 - b) Während des Bezuges von Krankentagegeld bezogene anderweitige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die auf die Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts Einfluss haben, sind dem beauftragten Fonds oder dem beauftragten Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Der beauftragte Fonds kann im Rahmen der Regelung des § 3a mit dem Versicherer die Zahlung an den Arbeitnehmer erfüllungshalber vereinbaren. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung erfolgt auch in diesem Fall durch den beauftragten Fonds auf der Grundlage der fälligen Leistungen.

§ 5

Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

Mit der konkreten Leistungsbestimmung und Durchführung der Leistungen nach diesem Tarifvertrag wird der „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.“ beauftragt. Die zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den dort gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 6

Dotierung des Fonds

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des beauftragten Fonds und der mit diesem Tarifvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt eine Dotierung durch die OHE nach Maßgabe der in Abs. 2 festgelegten Berechnung.
- (2) Die OHE zahlt an den beauftragten Fonds jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. Teilzeitarbeitnehmer werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Bei der Berechnung werden auch die im Rahmen einer Personalüberlassung überlassenen Arbeitnehmer (DÜV-Kräfte) sowie die zugewiesenen Beamte berücksichtigt. Maßgebend ist der Personalbestand am 1. Januar des bevorstehenden Kalenderjahres. Die OHE erstellt jeweils eine unternehmensbezogene Abrechnung.

Erhöht sich der Tabellenwert der Lohngruppe III des jeweiligen Tarifvertrags der OHE, so erhöht sich der Dotierungswert ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung um den entsprechenden Prozentwert der Erhöhung. Ein Mindesterhöhungsbetrag wird entsprechend seiner prozentualen Umrechnung berücksichtigt. Die Dotierung wird ohne Änderung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Personalzahl entsprechend zeitanteilig berechnet.

Protokollnotiz:

Die laufenden monatlichen Teilbeträge werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Basis einer Berechnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages. Die konkrete Abrechnung erfolgt jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds erfolgt nur im Rahmen der von der OHE zugeführten Dotierung. Der Status von Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten der OHE wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.

- (3) Der beauftragte Fonds ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf geeignete Weise jährlich nachzuweisen.

Protokollnotiz

Die OHE verzichtet auf einen formellen, durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) zu erstellendem Prüfbericht. Die OHE bestätigt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Nachweises, dass dieser ordnungsgemäß erbracht wurde. Bestehen nach Auffassung der OHE begründete Zweifel im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, kann innerhalb der vorgenannten Frist die Beauftragung eines WP verlangt werden soweit die OHE die hierfür entstehenden Kosten trägt.

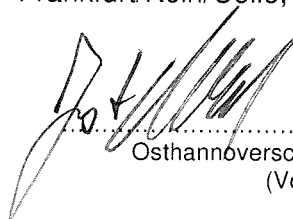
§ 7 Leistungsbezug


Leistungen an Arbeitnehmer, die der EVG nicht angehören, werden nicht aus der sich nach § 6 ergebenden Dotierung bzw. dem daraus gezogenen Nutzen finanziert. Der beauftragte Fonds ist jedoch berechtigt, hinsichtlich einzelner Maßnahmen Ausnahmen hiervon zu gestalten, wenn dies der Zwecksetzung des Fonds und einem die Ausnahme rechtfertigenden besonderen sozialpolitischen Bedürfnis entspricht.

§ 8 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Leistungserbringung erfolgt ab dem 01.01.2022.
- (2) Der Tarifvertrag ist auf die Dauer von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wirkt der Tarifvertrag hinsichtlich der Leistungserbringung durch den beauftragten Fonds nach, nicht jedoch hinsichtlich der Dotierungspflicht nach § 6 Abs. 1.
- (3) Der beauftragte Fonds bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche abzuwickeln.

Frankfurt/Köln/Celle, den 23. November 2021


.....
Ostniederrheinische Eisenbahnen AG
(Vorstand)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)